



## BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

### Genehmigungsbescheid

- 56.8851.6.3/8.1-G 28/02 -

vom 21. Februar 2003

Auf Antrag der

Firma

EGGER

Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG

Im Kissen 19

59929 Brilon

vom 01.03.2002, ergänzt mit Schreiben vom 02.08.2002

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes Brilon durch den Einsatz von Biomasse in der Wirbelschichtfeuerungsanlage (11. Ausbaustufe) auf dem Betriebsgelände in 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 9, 27, Flurstücke 201, 202, 215, 216, 217, 1041 erteilt.

- 1.4 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Umweltamt Lippstadt ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss dem Staatlichen Umweltamt spätestens einen Monat vor Stilllegung vorliegen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

## 2. **Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:**

### Einsatz von Brennstoffen

- 2.1 In die Wirbelschichtfeuerungsanlagen (Kessel 1 a und 1 b) dürfen folgende Brennstoffe eingesetzt werden:
- Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 mit einem Schwefelgehalt von max. 0,2 % zur Zünd- und Stützfeuerung
  - Erdgas zur Anfahrfeuerung
  - naturbelassenes Holz
  - Altholzsortimente

**Holzbrennstoffe nach der Altholzverordnung (Anhang III)**

Gängige Altholzsortimente		Zuordnung im Regelfall	Abfallschlüssel
Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung		Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz	A I 03 01 05
		Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II 03 01 05
Verpackungen	Paletten	Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten aus Vollholz	A I 15 01 03
		Paletten aus Holzwerkstoffen	A II 15 01 03
		Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III 15 01 03
	Transportkisten, Verschläge aus Vollholz		A I 15 01 03
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen		A II 15 01 03
	Obst-, Gemüse-, und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz		A I 15 01 03
	Munitionskisten		A IV 15 01 10 *
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)		A IV 15 01 10 *
	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)		A I 15 01 03
	Altholz aus dem Baubereich	Baustellensortimente	naturbelassenes Vollholz
Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)			A II 17 02 01
Altholz aus dem Abbruch und Rückbau		Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenbaubau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II 17 02 01
		Türblätter u. Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II 17 02 01
		Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken, usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II 17 02 01
		Bauspanplatten	A II 17 02 01
		Konstruktionshölzer für tragende Teile	A IV 17 02 04 *
		Holzfachwerk und Dachsparren	A IV 17 02 04 *
		Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	A IV 17 02 04 *
		Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	A IV 17 02 04 *
		Bau- u. Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV 17 02 04 *
Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich		Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel	A IV 17 02 04 *
		Sortimente aus der Landwirtschaft	A IV 17 02 04 *
Möbel	Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I 20 01 38	
	Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II 20 01 38	
	Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III 20 01 38	

<b>Gängige Altholzsortimente</b>	<b>Zuordnung im Regelfall</b>	<b>Abfallschlüssel</b>
Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)	A III	20 03 07
Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme)	A IV	17 02 04 *
Altholz aus dem Wasserbau	A IV	17 02 04 *
Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons	A IV	17 02 04 *
Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz)	A IV	17 02 04 *
Altholz aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen	A IV	19 12 06 *

**Hinweise:**

- A I bis A IV = Klassifizierung nach der Altholzverordnung (§ 5 i.V.m. Anhang IV).
- \* = gefährliche Abfallarten i.S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und somit besonders überwachungsbedürftig

**Folgende Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung werden genehmigt (gültig ab 01.01.2002)**

<b>Abfallbezeichnung (Einschränkung hinsichtlich der Abfallart)</b>	<b>Abfallschlüssel</b>
Abfälle aus der Forstwirtschaft	02 01 07
Rinden und Korkabfälle	03 01 01
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	03 01 04*
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen <sup>2</sup>	03 01 05
Rinden- und Holzabfälle	03 03 01
Verpackungen aus Holz	15 01 03
gemischte Verpackungen <sup>1</sup>	15 01 06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <sup>1</sup>	15 01 10*
Holz	17 02 01
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <sup>1</sup>	17 02 04*
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19 12 06*
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19 12 07
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Sperrmüll <sup>1</sup>	20 03 07

\* = gefährliche Abfallarten i.S. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und somit besonders überwachungsbedürftig

<sup>1</sup> = nur aus Holz

<sup>2</sup> = inbegriffen eigene und fremde Schleifstäube aus Holz

2.2 Nicht zugelassen ist der Einsatz von kyanisiertem Altholz wie z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfählen.

In den Wirbelschichtfeuerungsanlagen (Kessel 1a und 1b) darf Biomasse eingesetzt werden, die aus den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Abfällen hergestellt ist. Die Schadstoffgehalte (Referenzwerte) entsprechen der nachfolgenden Tabelle:

Parameter	Max.-Wert mg/kg TS
Hg	1
Cd	9
Tl	1
Sb	40
As	40
Pb	1000
Cr	250
Co	20
Cu	1200
Mn	300
Ni	70
V	25
Sn	40
PCB/PCT	50

Für die Schwermetalle Sb-Sn gilt als Summe der Wert 2.500 mg/kg TS (Referenzwert).

Die endgültige Festlegung der Konzentrationen an Schwermetallen als Grenzwerte erfolgt nach Auswertung der Inputkontrollen im ersten Jahr (siehe 2.9).

**Hinweis:**

Die in § 3 BiomasseV genannten Stoffe, insbesondere Nr. 4 a) (PCB/PCT-haltige Althölzer mit einem Gehalt von mehr als 0,005 Gewichtsprozent) und Nr. 4 b) (Althölzer mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0001 Gewichtsprozent) sind nicht zugelassen.

2.3 Der Einsatz von Althölzern ist entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Entsorgung von Altholz durchzuführen.

Die Heizwerte der eingesetzten Hölzer sollen - auch bezogen auf die einzelnen Abfallschlüsselnummern - einen Mindestwert von 11 MJ/kg (TS) nicht unterschreiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

